Benutzungsordnung
für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach

Der Gemeinderat hat am 20.03.2006 mit Wirkung vom 01.04.2006 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach beschlossen:

§ 1
Öffentliche Räume

Als öffentliche Räume der Gemeinde Langenbrettach im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:

1. Talhalle Langenbeutingen mit sämtlichen Nebenräumen
2. Gemeindehalle Brettach mit sämtlichen Nebenräumen
3. Altes Schulhaus Brettach mit sämtlichen Räumen
4. Altes Schulhaus Langenbeutingen mit sämtlichen Räumen

§ 2
Aufsicht

Die laufende Beaufsichtigung der Hallen und der Räume in den Alten Schulhäusern ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. Beauftragten der Gemeinde.

§ 3
Antragsberechtigung

(1) Berechtigt sind alle Einwohner nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 GemO, einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen.
(2) Den Einwohnern gleichgestellt sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 4 GemO.
(3) Parteien und Wählervereinigungen sind berechtigt einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen, wenn sie nachweislich ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.
(4) Bei Hochzeiten und runden Altersgeburtstagen ab 40 Jahren, die in der Regel von der Familie ausgerichtet werden, kann ein Einwohner, der Verwandter in gerader Linie ist, einen Antrag auf Überlassung der Räume stellen, auch wenn er nicht selber der Veranstalter ist. In allen anderen Fällen muss der Veranstalter auch selbst Einwohner sein.
(5) Die Gemeinde kann in Einzelfällen auf Antrag auch andere Personen, als die in den Abs. 1 – 4 genannten, als Antragsberechtigte für eine Nutzung zu lassen. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Dies gilt insbesondere für die beiden Alten Schulhäuser.

§ 4
Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Hallen und Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Langenbrettach, deren Eigentum und somit öffentliches Vermögen. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden sie Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
(2) Sämtliche öffentliche Räume stehen, soweit sie dafür geeignet sind und ihre Größe ausreichend ist, neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul-, und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 5
Antrag auf Überlassung

(1) Die Überlassung der öffentlichen Räume ist möglichst 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung zu beantragen.
(2) Die mietweise Überlassung der öffentlichen Räume bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
(3) Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Mietbedingungen (Gebührenordnung, u.a.) bis zu Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
(4) Die Räume werden in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge überlassen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden. Insbesondere die Vermietung an öffentliche Verein hat Vorrang vor der Vermietung an private Veranstalter
(5) Bei Dauernutzungsverhältnissen durch Vereine und Kirchengemeinden wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird ein Vertragsverhältnis auf Überlassung der Räume begründet und diese Benutzungsordnung Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Der Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und möglichst genau einzuhalten. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden. Er gilt jeweils für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres).
(6) Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turnunterrichts und der Übungsstunden liegen, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde notwendig.

§ 6
Benutzungsentgelt

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Räume ein Benutzungsentgelt nach einer vom Gemeinderat erlassenen Benutzungsgebührenordnung zu entrichten.
(2) Sämtliche Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden und muß spätestens 3 Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die öffentlichen Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister beanstandet.
(2) Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jeder Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
(3) Die öffentlichen Räume dürfen vom Veranstalter nur zur der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
(4) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen sind dem Hausmeister vom Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der öffentlichen Räume durch Schulen oder Vereine darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

§ 8
Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigung einzuholen (z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) sowie anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

(2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms der Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anläßlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist Sache des Veranstalters.

(5) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis des Einzelfalls ab. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen.

(7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft freigehalten werden.

(8) Die Räume sind nach der Veranstaltung dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Bei Benutzung der Küche ist diese anschließend sauber zu reinigen, ebenso das verwendete Geschirr und Besteck. Die benutzten Tische sind sauber zu wischen.

§ 9
Ordnungsvorschriften

(1) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Versehrtenfahrzeuge) in die Räume ist nicht gestattet.

(2) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der öffentlichen Räume und ihrer Nebenräume richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde bzw. dem Hausmeister festgelegt.

(3) Für die Dekorationen und Ausschmückungen der öffentlichen Räume mit Pflanzen und anderem und für das dafür benötigte Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und Einrichtungsgegenstände ist verboten, ebenso das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw.. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden muß vermieden werden. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Eisskulpturen dürfen nur zu Dekoration verwendet werden, wenn sie in genügend großen Auffangbehältern

aufgestellt werden, so dass kein Tauwasser auf den Boden gelangen und diesen Beschädigen kann, ansonsten ist diese Art von Dekoration untersagt.

(4) Änderungen in und an den öffentlichen Räumen und Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

(5) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Räume bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

(6) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Über die Höhe der hierfür an die Gemeinde zu leistenden Vergütung ist mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen.

(7) Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

(8) In den öffentlichen Räumen und ihren Nebenräumen herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien im Bereich der aufgestellten Aschenbecher erlaubt. Diese sind zu benutzen. Entstandene Verschmutzungen sind zu beseitigen.

§ 10
Sicherheitsvorkehrungen, Inventar

(1) Sind für die Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden und dass sie im Notfall ungehindert benutzbar sind. Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hat deshalb rechtzeitig – spätestens drei Tage vor der Veranstaltung – mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Übertragungs- und Anzeigeeinrichtungen dürfen nur auf Anweisung des Hausmeisters von geeigneten Personen bedient werden.

(2) Werden Tischreihen oder gemischte Reihen gewünscht, so ist dies rechtzeitig dem Hausmeister mitzuteilen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass eine rasche Räumung des jeweiligen Saales gewährleistet ist.

(3) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und in demselben Zustand wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 11
Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie dem Fundamt der Gemeinde abliefert, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Zurückgelassene Gegenstände hat der Hausmeister in Verwahrung zu nehmen und ebenso zu verfahren.

§ 12
Zutritt

Den Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 13
Bewirtschaftung

(1) Es besteht in allen öffentlichen Räumen die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Abgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art.
(2) Die Bewirtschaftung ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der öffentlichen Räume und ihren Nebenzimmern als bewirtschaftete Räume als gegeben.
(3) Die Gemeinde behält sich vor, die Bewirtschaftung im Einzelfall zu untersagen, wenn Gründe dafür sprechen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.
(4) Die vorhandene Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat an den Hausmeister in gleicher Weise, spätestens am folgenden Werktag, zu erfolgen. Für beschädigtes Geschirr sowie für die abhanden gekommenen Gegenstände hat der Veranstalter zu haften und der Gemeinde in Geld zu ersetzen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung vom Veranstalter dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten verantwortlich ist.
(5) Dem Veranstalter wird empfohlen, die Getränke bei einem in Langenbrettach ansässigen Getränkebetrieb oder Weinhandel zu beziehen.
(6) Der für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellte Raum ist vom Veranstalter spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag zu reinigen.

§ 14
Besucherhöchstzahlen

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den vorhandenen Stühlen. Stehplätze sind nicht zulässig, ausgenommen bei Sportveranstaltungen.

§ 15
Eintrittskarten

Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweils in Anspruch genommenen Raumes nicht übersteigen.

§ 16
Haftung

(1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers.
(2) Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.
(3) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Räume und Nebenräume haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. den Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben.

(4) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Halle, ihrer Nebenräume und der anderen öffentlichen Räume haben für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anläßlich einer Veranstaltung oder sonstiger Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter, Verein oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, daß der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

(5) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(6) Eine Haftung der Gemeinde für die Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Räume abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(7) Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln oder von den gemeindlichen Organen getroffenen Entscheidungen nicht Folge leisten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter eine Kaution in Höhe von 500 € zu verlangen. Daneben kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.
Von der Erhebung einer Kaution sind die örtlichen Vereine ausgeschlossen.

§ 17
Haftungsausschlußvereinbarung bei der Überlassung der kommunalen Einrichtungen an Dritte

(1) Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.

(6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 18
Ordnungsvorschriften für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan

(1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften für die Benutzungsordnung entsprechend.
(2) Den gesellschaftlichen Gruppen wird zum Zweck der Dauernutzung nach Belegungsplan die Schlüsselgewalt übertragen.
(3) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist.
Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzergruppe sorgt insbesondere für
- die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
- Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
- das Verschließen der Fenster
- das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen
- die sparsame Nutzung aller Energiequellen
- das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte

(4) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

§ 19
Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

(1) Diese Regelungen gelten nur für die Nutzung der Talhalle und der Gemeindehalle.
(2) Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Übungszeit endet um 21.45 Uhr. Die Halle ist bis 22.00 Uhr zu verlassen.
(3) Nach dem Merkblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbands GUV-SI 8062 „Sporthallen-Prüfung" müssen Sportlehrer bzw. Übungsleiter, vor der Nutzung der Geräte und Einrichtungen einer Sporthalle prüfen, ob diese äußerlich erkennbare Mängel aufweisen oder / und ihre Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist. Einrichtungen und Geräte von denen eine akute Gefahr ausgeht, dürfen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden, das bedeutet, dass sportliche Bewegungsabläufe und Übungen ggf. eingeschränkt oder weggelassen werden müssen. Festgestellte oder verursachte Mängel müssen umgehend der Gemeinde mitgeteilt werden. Zu den „Einrichtungen" zählen z.B. Böden und Wandbeläge, Verglasungen, Leuchten, Geräteräume, Geräteraumtore, hochziehbare Konstruktionen, Winden, usw. Zu den "Geräten" zählen sämtliche Sportgeräte in der Halle.
(4) Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleideräume und Toilettenanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate nicht benötigt, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen.
(5) Das Betreten der Turnräume ist nur mit Sportbekleidung und Turnschuhen, die am Boden keine Beschädigungen hinterlassen, zulässig. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten des Halleninnenraums mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.

(6) Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Hallen und Räume zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraums ausgelegt werden.
(7) Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden. Fußballspielen ist grundsätzlich in sämtlichen öffentlichen Räumen mit Ausnahme der Sporthallen verboten.
(8) Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb der Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
(9) Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.
(10) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte, die als solche gekennzeichnet sein müssen, dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Hallen und Räumen untergebracht werden; eine besondere Aufsichtspflicht oder Haftung entsteht für die Gemeinde hierdurch nicht.
(11) Grundsätzlich ist bei Sportveranstaltungen eine Bewirtschaftung in der Talhalle Langenbeutingen nicht erlaubt. Dies gilt nicht für den Nebenraum. Es dürfen bei Sportveranstaltungen keine Speisen und Getränke mit in die Halle genommen werden.

§ 20
Ordnungsvorschriften für die Benutzung als Mehrzweckhalle

(1) Diese Regelungen gelten nur für die Nutzung der Talhalle und der Gemeindehalle.
(2) Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
(3) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den mit den für die Halle verantwortlichen Personen vereinbarten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume wie vereinbart geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
(4) Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
(5) Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung oder zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
(6) Die technischen Anlagen, wie z.B. Ela-Anlage, Lautsprecheranlage und Bühnenbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
(7) Die Lautsprecheranlage wird nur an eingewiesene Personen der örtlichen Vereine vermietet.

(8) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischen Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 21
Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung nur 5 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.

(2) Die Gemeinde behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor für den Fall, daß unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Halle notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, daß der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen; im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.

§ 22
Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 23
Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle kann die Gemeinde von den Vorschriften der Benutzungsordnung Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen.

§ 24
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Langenbrettach. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2006 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen und Hausordnungen der unter § 1 genannten öffentlichen Räume treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt:
Langenbrettach, 23. März 2006

Schmidt
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Gemeindehalle Brettach

Der Gemeinderat hat am 23.04.2001 mit Wirkung vom 01.06.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Brettach erlassen, 1. Änderung am 15.02.2012:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Gemeindehalle Brettach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Gemeindehalle Brettach.
(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei. Dies gilt auch für die Benutzung des Nebenraums. Diese Regelung bezieht sich nur auf eine eintägige Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Gebühr nach § 5 für den 2. Tag und für die weiteren Veranstaltungstage auf Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

(1) Die regelmäßige Benutzung der Gemeindehalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine **kostenlos**. Das gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.
(2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € pro Stunde erhoben. Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

(1) Hinsichtlich der Gebührenschuldner wird unterschieden:
   a) Gebühr für auswärtige Organisationen, Vereine und Privatpersonen
   b) Gebühr für örtliche Organisationen, Vereine und Privatpersonen
(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
   a) für **auswärtige** Organisationen, Vereine und Privatpersonen:
      Saalmiete einschließlich Nebenkosten **€ 280,00**
   b) für **örtliche** Organisationen, Vereine und Privatpersonen:
      Saalmiete einschließlich Nebenkosten **€ 200,00**
   c) Die Gebühren für die Wirtschaftsräume (Küche) betragen für auswärtige und örtliche Benutzer gleichermaßen **€ 60,00**
   d) Bei Tanzveranstaltungen örtlicher Vereine, die eine außergewöhnliche Verschmutzung verursachen und auch nicht der kulturellen Aufgabe des Vereins entsprechen, werden die Gebühren für auswärtige Benutzer erhoben.

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.
(3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.01.1984 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 16.02.2012 in Kraft.

Langenbrettach, 16.02.2012

gez. Natter
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Alte Schule Brettach

Der Gemeinderat hat am 20.03.2006 mit Wirkung vom 01.04.2006 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Schule Brettach erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Alten Schule Brettach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung des Vereinsraums und / oder des VHS-Raums in der Alten Schule Brettach. Die Vermietung des Vereinsraums obliegt der Gemeinde. Die Vermietung des VHS-Raums bedarf der vorherigen Zustimmung der VHS.
(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke außerhalb der regelmäßigen Übungsabende im Jahr eine Veranstaltung frei.
(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

Die regelmäßige Benutzung der Alten Schule Brettach für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine, für Kurse der VHS, für Veranstaltungen der Schule und der Kindergärten und für die Gemeinde **kostenlos**.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

(1) Hinsichtlich der Gebührenschuldner wird unterschieden:
   a) Gebühr für auswärtige Organisationen, Vereine und Privatpersonen
   b) Gebühr für örtliche Organisationen, Vereine und Privatpersonen

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
   a) für **auswärtige** Organisationen, Vereine und Privatpersonen:

Miete für einen Raum einschließlich Nebenkosten	**€ 50,00**
Miete für beide Räume einschließlich Nebenkosten	**€ 75,00**

   b) für **örtliche** Organisationen, Vereine und Privatpersonen:

Miete für einen Raum einschließlich Nebenkosten	**€ 40,00**
Miete für beide Räume einschließlich Nebenkosten	**€ 50,00**

   c) Die Gebühren für die (Küche) betragen für auswärtige und örtliche Benutzer gleichermaßen **€ 25,00**

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.
(3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.06.1994 außer Kraft.

Langenbrettach, 27. März 2006

Schmidt
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Alte Schule Langenbeutingen

Der Gemeinderat hat am 20.03.2006 mit Wirkung vom 01.04.2006 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Schule Brettach erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Alten Schule Langenbeutingen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung sämtlicher Räume in der Alten Schule Langenbeutingen. Die Vermietung obliegt dem Ortschaftsrat Langenbeutingen.
(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke außerhalb der regelmäßigen Übungsabende im Jahr eine Veranstaltung frei.
(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

Die regelmäßige Benutzung der Alten Schule Langenbeutingen für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine, für Kurse der VHS, für Veranstaltungen der Schule und der Kindergärten und für die Gemeinde **kostenlos**.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

(1) Hinsichtlich der Gebührenschuldner wird unterschieden:
   a) Gebühr für auswärtige Organisationen, Vereine und Privatpersonen
   b) Gebühr für örtliche Organisationen, Vereine und Privatpersonen

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
   a) für **auswärtige** Organisationen, Vereine und Privatpersonen:

Miete für großen Raum EG einschließlich Nebenkosten	**€ 50,00**
Miete für Raum OG einschließlich Nebenkosten	**€ 30,00**

   b) für **örtliche** Organisationen, Vereine und Privatpersonen:

Miete für großen Raum EG einschließlich Nebenkosten	**€ 40,00**
Miete für Raum OG einschließlich Nebenkosten	**€ 25,00**

   c) Die Gebühren für die (Küche) betragen für auswärtige und örtliche Benutzer gleichermaßen **€ 25,00**

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.
(3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Langenbrettach, 27. März 2006

Schmidt
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Talhalle Langenbeutingen

Der Gemeinderat hat am 23.04.2001 mit Wirkung vom 01.06.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Talhalle im Ortsteil Langenbeutingen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen.

(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei. Dies gilt auch für die Benutzung des Foyers und des Nebenraums. Diese Regelung bezieht sich nur auf eine eintägige Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Gebühr nach § 5 für den 2. Tag und für die weiteren Veranstaltungstage auf Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

(1) Die regelmäßige Benutzung der Talhalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine kostenlos. Das gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.

(2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € (48,90 DM) pro Stunde erhoben.
Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

(1) Hinsichtlich der Gebührenschuldner wird unterschieden:
   a) Gebühr für auswärtige Organisationen, Vereine und Privatpersonen
   b) Gebühr für örtliche Organisationen, Vereine und Privatpersonen

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
   a) für auswärtige Organisationen, Vereine und Privatpersonen:
      aa) Saalmiete einschließlich Nebenkosten € 350 (DM 684,54)
      bb) Nebenraum einschließlich Nebenkosten € 100 (DM 195,58)

   b) für örtliche Organisationen, Vereine und Privatpersonen:
      aa) Saalmiete einschließlich Nebenkosten € 140 (DM 273,82)
      bb) Nebenraum einschließlich Nebenkosten € 70 (DM 136,91)

c) Die Gebühren für die Wirtschaftsräume (Küche) betragen für auswärtige und örtliche Benutzer gleichermaßen € 40 (78,23 DM).

d) Wird bei der Benutzung des Nebenraums auch das Foyer mit beansprucht, bleibt die Gebühr unverändert.

e) Bei Tanzveranstaltungen örtlicher Vereine, die eine außergewöhnliche Verschmutzung verursachen und auch nicht der kulturellen Aufgabe des Vereins entsprechen, werden die Gebühren für auswärtige Benutzer erhoben.

f) Bei sportlichen Veranstaltungen der einheimischen Vereine oder sonstiger Gruppen und Organisationen bei denen **kein** Eintrittsgeld erhoben wird, wird auf die Erhebung der Saalmiete gänzlich verzichtet.

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.

(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.05.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Langenbrettach, 24. April 2001

gez. Schmidt
Bürgermeister